



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 08 vom 17.06.2024

Inhaltsübersicht

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV); Festlegung eines Höchstwertes für Vanadium gemäß § 7 Abs. 3 TrinkwV; Allgemeinverfügung vom 17.06.2024**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein für das Haushaltsjahr 2024**



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV);
Festlegung eines Höchstwertes für Vanadium gemäß § 7 Abs. 3 TrinkwV**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das Trinkwasser des Wasserversorgungsgebietes Mantel-Weiherhammer wird folgender Höchstwert für den chemischen Stoff Vanadium (V) festgelegt:
0,004 mg/l.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Änderungen bzw. der Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab als bekanntgegeben und tritt damit in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid in Form einer Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 110 165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und die zugehörige rechtliche Würdigung kann in der Außenstelle „Gesundheitsamt“ des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab in Zimmer 219 in der Maistraße 7-9 92637 Weiden i.d. OPf. nach vorheriger Terminvereinbarung unter 09602/79-3400 eingesehen werden.

Neustadt a.d. Waldnaab, 17.06.2024

gez.
Sarah Klos
Regierungsrätin



Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO), Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein in der öffentlichen Sitzung am 07. Mai 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 10 VGemO in Verbindung mit Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht.

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2023** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben **908.203,00 EUR**
mit

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben **80.000,00 EUR**
mit

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **699.133,00 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2023 auf insgesamt **3.672 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird daher mit **190,3957 EUR** je Einwohner festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2024** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 11. Juni 2024, Nr. 21-941/142-2024, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer 107, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

IV.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während des Haushaltsjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, auf Zimmer Nr. 107 zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGemO sowie der Art. 40 ff. KommZG).

Pleystein, 17. Juni 2024

Verwaltungsgemeinschaft Pleystein

Rewitzer

Gemeinschaftsvorsitzender



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.